

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I.D.F. VOM 8.12.1986 (BGBL. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBL. S. 229), HAT DER RAT DER GEMEINDE DREBBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "CAMPINGPLATZ HUNTESEE", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BARNSTORF, DEN 27.10.1987

BÜRGERMEISTER (GEMEINDE) DIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE DREBBER HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.06.1985 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS PARAGRAPH 2 ABS. 1 BBauG AM 03.07.1985 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

BARNSTORF, DEN 31.07.1990

GEMEINDE (GEMEINDE) DIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BE- DENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS PARAGRAPH 2 A ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 27.10.1987 ALS SATZUNG (PARAGRAPH 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BARNSTORF, DEN 31.07.1990

GEMEINDE (GEMEINDE) DIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS DIEPHOLZ AM 03.04.1990 GEMÄSS PARAGRAPH 11 ABS. 1 U. 3 BAUGB ANGEZEIGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT AM 27.06.1990 ERKLÄRT, DASS DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT VERLETZT. / DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT BIS ZUM 27.06.1990 DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT BELTEND GEMACHT.

BARNSTORF, DEN 31.07.1990

GEMEINDE (GEMEINDE) DIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK
ERLAUBNISVERMERK: SONDERKARTIERUNG DURCH DAS VERMESSUNGSBÜRO ÜBV. I BUSCHMANN, KAMPHAUSEN, DIERKER AZ: -8448/745

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 12.12.1984). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE NEU ZU BILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE PLANZEICHNUNG ÜBERTRAGEN.

BARNSTORF, DEN 01.08.1990

ÖFFENTLICH BESTELLT VON DER GEMEINDE DREBBER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.12.1985 DEM BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS PARAGRAPH 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 17.10.1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 03.11.1986 BIS 03.12.1986 GEMÄSS PARAGRAPH 2a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BARNSTORF, DEN 31.07.1990

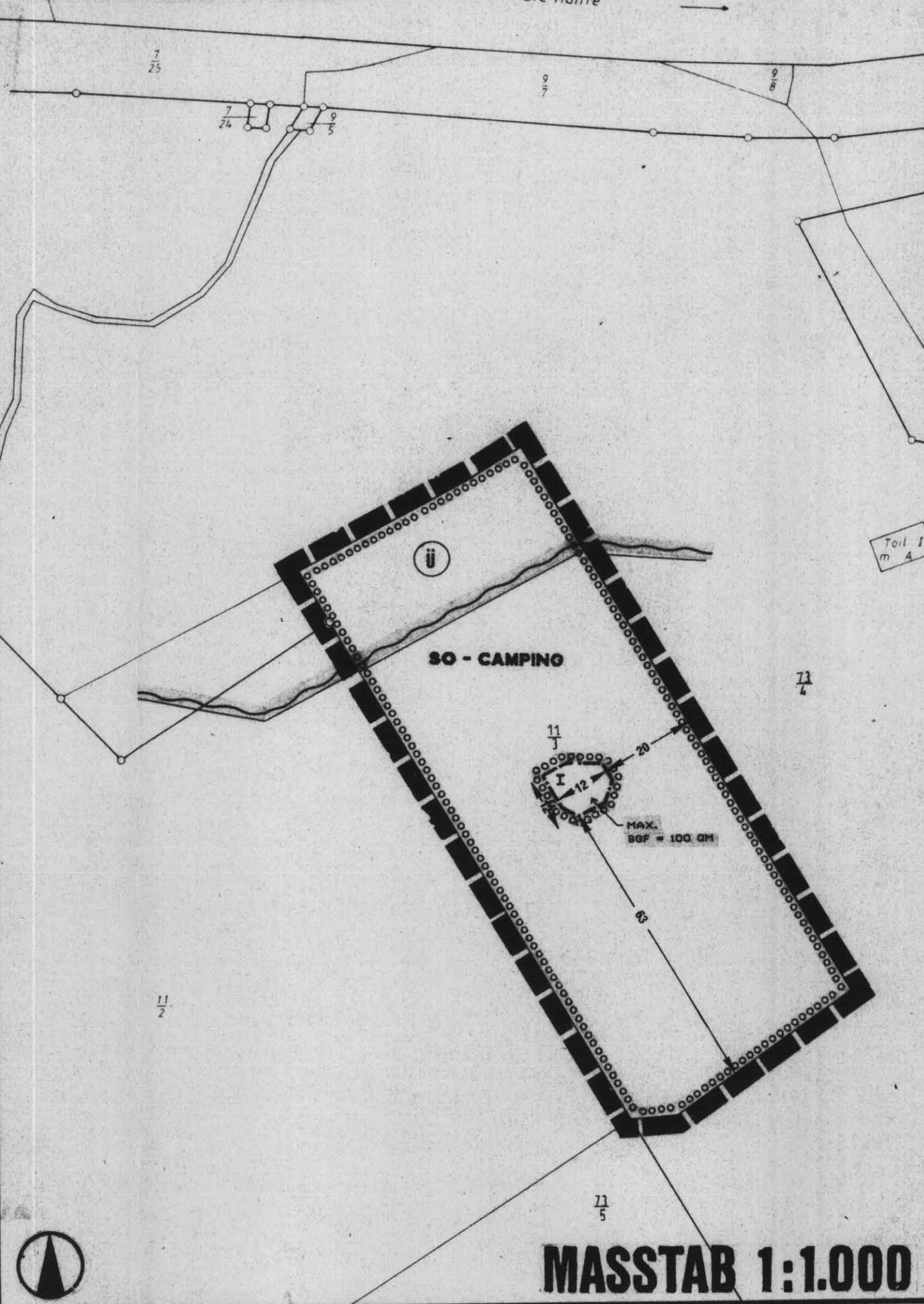
GEMEINDE (GEMEINDE) DIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 27.06.1990 (AZ:) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 27.10.1987 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 27.10.1987 BIS 27.10.1987 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.10.1987 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

BARNSTORF, DEN 31.07.1990

(L.S.) GEMEINDE (GEMEINDE) DIREKTOR

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ENTLANG DER SÜD- UND WESTGRENZE DES FLURSTÜCKES 11/3 MUSS EIN 5M BREITER PFLANZSTREIFEN VORGESEHEN WERDEN.

2.0 DIE BEPFLANZUNG ENTLANG DER OST- UND NORDGRENZE MUSS EINE MINDESTBREITE VON 2 M AUFWEISEN. EINE ZUWEGUNG ZUM BESTEHENDEN CAMPINGPLATZGELENDE IN ERFORDERLICHER BREITE IST ZULÄSSIG.

3.0 PRO CAMPINGSTELLPLATZ IST INNERHALB DES GELENDES 1 LAUBBAUM ANZUPFLANZEN

4.0 STELLPLATZEINHEITEN MÜSSEN BIS AUF EINE MAXIMAL 4M BREITE ZUFABRT VOLLSTÄNDIG EINGEGRÜNT SEIN, WOBEI DIESE, DEN PLATZ GLIEDERENDE BEPFLANZUNG (HIERZU ZÄHLT NICHT DIE UNTER 1.0 UND 2.0 GEFORDERTE BEPFLANZUNG), EINE MINDESTBREITE VON 1M UND MINDESTENS 2 MAL PRO STELLPLATZ EINE BREITE VON MINDESTENS 3M AUFWEISEN MUSS. EINE STELLPLATZEINHEIT DARF MAXIMAL AUS ZWEI EINZELNEN STELLPLATZEN BESTEHEN

5.0 FÜR ANPFLANZUNGEN INNERHALB DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES SIND FOLGENDE EINHEIMISCHE ARTEN ZU VERWENDEN:
HANFWEIDE (SALIX VIMINALIS), SALWEIDE (SALIX CAPREA), SILBERWEIDE (SALIX ALBA), RÖTER HARTRIEGEL (CORNUS SANGUINEA), WALDHASEL (CORYLUS AVELLANA), PFAFFENHÜTCHEN (EUONYMUS EUROPAEUS), SCHLEHDORN (PRUNUS SPINOSA), SCHWARZERLE (ALNUS GLUTINOSA), ROTBUCH (FAGUS SILVATICA), STIELEICHE (QUERCUS ROBUR), SANDBIRKE, ASPE, EBERESCHE (SORBUS AMERICANA), HOLUNDER (SAMBUCUS), TRAUBENKIRSCH (PRUNUS PADUS), VOGELKIRSCH (PRUNUS AVIUM), HUNDSROSE (ROSA CANINA), BROMBEERE (RUBUS FRUTICOSUS), FELDADORN (ACER CAMPESTRE), HAINBUCH (CARPINUS BETULUS), KORNELKIRSCH (CORNUS MAS), HASELNUSS (CORYLUS), SCHNEEBALL (VIBURNUM).
DIE HOCHWÜCHSIGEN ARTEN SIND IN ERSTER LINIE ALS RANDBEPFLANZUNG EINZUSETZEN.

6.0 IM SONDERGEBIET - CAMPING SIND EINRICHTUNGEN ZUR VERSORGUNG DES GEBIETES WIE WASCH- UND TOILETTENANLAGEN, GEMEINSCHAFTSRÄUME, CAMPINGPLATZVERWALTUNG UND LADEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN DES TÄGLICHEN BEDARFS NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG. NEBENANLAGEN SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE UNZULÄSSIG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO SONDERGEBIET
CAMPING CAMPINGPLATZ

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
MAX.BGF BRUTTOGESCHÖSSFLÄCHE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

ÜBERSCHWEMMUNGS- UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (ENTSPRECHEND PARAGRAPH 92 ABS.3 NWG UND PREUSS.WG)

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN S.A. TEXTL. FESTSETZUNGEN

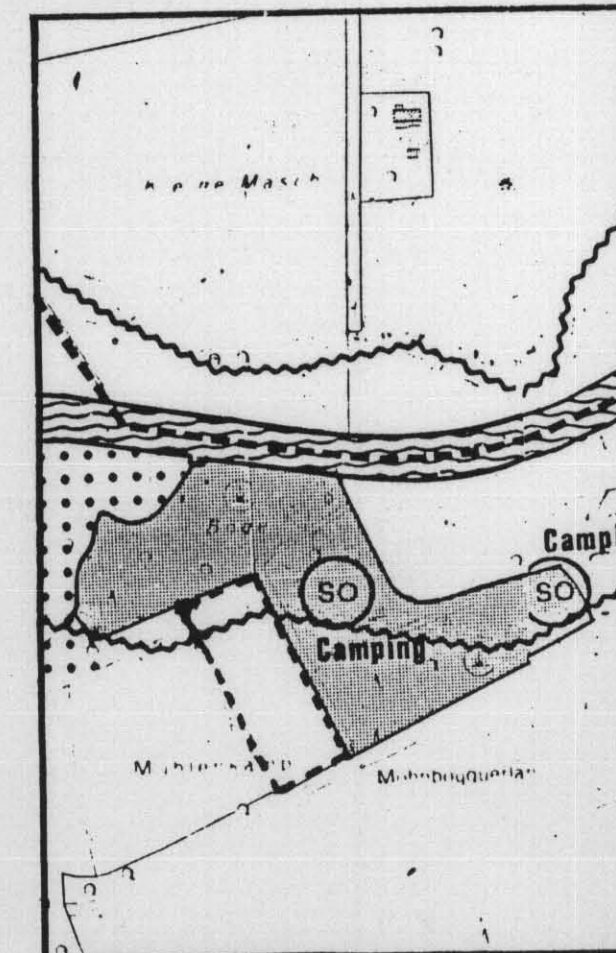
SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

GEMEINDE DREBBER

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

B-PLAN NR. 6 CAMPINGPLATZ HUNTESEE



ÜBERSICHTSKARTE MASSTAB 1:5.000

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:

PLANUNGSGEMEINSCHAFT PETERSEN & REINELT
OLBERSSTR. 2 3000 HANNOVER 81 TEL. 0511/83 98 60

DATUM	GEZ.	GEPR.	U-STAND	ÄNDERUNGEN
28.04.1985		P	VORENTWURF	
11.09.1986	DD	UP	->2A.6	
30.10.1986			REDAKTIONELLES	
17.09.1987	BR	UP		
18.07.1990	SP	UP		

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS PARAGRAPH 12 BAUGB AM 25.07.1990 IM AMTSBLATT Nr. 1 Reg. bekanntgemacht worden. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 25.07.1990 IN KRAFT.

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT BELTEND GEMACHT WORDEN.

BARNSTORF, DEN 31.07.1990
GEMEINDE (GEMEINDE) DIREKTOR

BARNSTORF, DEN 31.07.1990
(L.S.) GEMEINDE (GEMEINDE) DIREKTOR